



Aurich, den 27.09.2024

**Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Middoge Tettens
II. Anordnung**

In der Flurbereinigung Middoge-Tettens Landkreis Friesland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 21.05.2021 und durch I. Anordnung vom 10.02.2022, festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens zugezogen:

Landkreis Friesland

Gemeindebezirk Wangerland

Gemarkung Middoge	Flur 5	Flurstücke	19/2, 22/4, 144/30
Gemarkung Tettens	Flur 6	Flurstücke	65/3,67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/2, 78/2, 80, 81/2, 82, 83/2, 84, 85, 86, 87/2, 88, 89, 90, 90/1, 91, 91/1, 91/2, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 100/2, 100/3, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107/1, 200/107, 307/85, 311/89
Gemarkung Tettens	Flur 8	Flurstück	23/7
Gemarkung Tettens	Flur 10	Flurstück	227/3
Gemarkung Tettens	Flur 14	Flurstücke	2, 3/1, 4/1, 5/1, 5/6, 6, 8/2, 8/3, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11, 12, 146/1, 248/7, 249/8, 251/10, 253/8
Gemarkung Tettens	Flur 15	Flurstücke	1/2, 2, 3, 8/2, 9/2, 11/3, 12, 18/1, 20/1, 20/2, 21, 22, 25, 26/3, 26/4, 26/6, 26/7, 29, 30, 31, 32, 33, 33/2, 34/1, 39/1, 45/1, 45/2, 45/3, 45/5, 56/1, 57/1, 59/2, 60, 61, 63, 161, 168, 198, 215/2, 216, 217, 238/33, 242/191, 243/196, 244/4, 249/18, 251/19, 252/19, 253/19, 309/24, 310/24, 317/18, 338/24
Gemarkung Waddewarden	Flur 17	Flurstück	38

Stadt Schortens

Gemarkung Sillenstede	Flur 24	Flurstück	4
-----------------------	---------	-----------	---

Landkreis Wittmund

Stadt Wittmund

Gemarkung Berdum	Flur 6	Flurstücke	14/3, 15/3, 16/6, 95/7, 95/11, 96/3, 96/17
------------------	--------	------------	--

Folgende Flurstücke werden beim Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens ausgeschlossen:

Landkreis Friesland

Gemeindebezirk Wangerland

Gemarkung Tettens	Flur 8	Flurstücke	28/2
-------------------	--------	------------	------

Gemarkung Wiefels	Flur 3	Flurstücke	10/19, 98/1, 98/3, 98/4, 453/96
-------------------	--------	------------	---------------------------------

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 169,8481 ha auf 1748,9974 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 10,7 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Die Flurstücke der Gemarkung Tettens, Flur 6, Flur 14 und Flur 15 werden zugezogen, um den Ausbau des Huniburger Weges im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Middoge-Tettens zu ermöglichen. Hierzu gehören auch die durch den Weg erschlossenen Flurstücke.

Die Zuziehung der Flurstücke der Gemarkung Middoge, Flur 5, Gemarkung Tettens, Flur 8 und 10 sowie die Ausschließung der Flurstücke Gemarkung Tettens Flur 8 und Gemarkung Wiefels, Flur 3 sind erforderlich, um eine Anpassung der Flurbereinigungsgebietsgrenze mit der Neumessungsgebietsgrenze durchzuführen.

Die Flurstücke der Gemarkung Waddewarden, Flur 17, Gemarkung Sillenstwedde, Flur 24 und der Gemarkung Berdum, Flur 6 werden zugezogen, um eine stärkere Flächenzusammenlegung der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden. Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die

Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

2. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahIDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014.** Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage



(i.V. Raveling)



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we-niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.